

Hauptsatzung der Stadt Brück vom ~~13.02~~ 18.09.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am ~~13.02~~ 18.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Stadt
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

- § 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 5 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 6 Bedienstete der Stadt Brück

Dritter Teil: Beiräte

- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Kinder- und Jugendbeirat

Vierter Teil: Ortsteile

- § 9 Bildung von Ortsteilen

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 12 sonstige Bekanntmachungen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 13 Funktionsbezeichnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Brück“ (~~§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf~~).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Schlossbusch.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Stadt Brück ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (~~§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf~~).

- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beseitet von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und in den Ortsbeiräten
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Brück Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, an der Kommunalarbeit in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

§ 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000 € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Als Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend ein Betrag von 10.000 €.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

§ 5 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 44 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung nach Annahme der Wahl bzw. Berufung schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Stadtverordneten mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzliche Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Stadtverordneten veröffentlicht werden.

§ 6 Bedienstete der Stadt Brück (§ 61 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (~~§ 61 Abs. 1 BbgKVerf~~).
- (2) Bei Einstellungen von Personal hat der Bürgermeister oder ein Vertreter dem Auswahlverfahren beizuwohnen. Spätestens 2 Wochen nach Einstellung sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung darüber in vertraulicher Form zu unterrichten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (~~§ 61 Abs. 3 BbgKVerf~~).

Dritter Teil: Beiräte

§ 7 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören ~~mindestens 3, maximal 7~~ 5 Mitglieder an. Mitglied können Personen sein, die das Lebensjahr vollendet haben, Einwohner der Stadt Brück ~~an~~ sind sowie ~~Mitglied des Seniorenbeirats sind Personen, die~~ sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. ~~Sie~~ Die Mitglieder sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. ~~Die Beiratsmitglieder~~ Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung ~~berufen~~

benannt. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufungnennung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und eine dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte. ~~Sie sind die zentrale Ansprechstelle für die Organe der Stadt. Der Seniorenbeirat hat ein Rederecht. Ihm ist Gelegenheit zu geben. Der Seniorenbeirat hat das Recht,~~ zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und/oder deren Ausschüssen ~~und / oder der Verwaltung schriftlich und mündlich~~ Stellung zu nehmen. Nehmen mehrere Mitglieder des Seniorenbeirates an einer Versammlung oder Ausschusssitzung teil, so bestimmen diese intern einen Sprecher, der das Rederecht wahrnimmt. ~~Dem Beirat soll ferner eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.~~
- (4) Der Vorsitz ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht, ~~kann aber in der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates vorgegeben werden.~~ Der ehrenamtliche Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitz ~~und dem Protokollführenden unterzeichnet werden~~ zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Seniorenbeirat erstellt eine eigene Geschäftsordnung, welche der Verwaltung und den Stadtverordneten bereitgestellt werden muss. Bei begründeten Einwänden wird eine Änderung oder Klarstellung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Seniorenbeirat einvernehmlich abgestimmt.

§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§§ 17, 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Beirat gehören ~~mindestens 3, maximal 9~~ 5 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei Ihrer Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung ~~zwischen 11 und das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben Jahre alt sind~~ und ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Brück ~~und ihren Orts- und Gemeindeteilen~~ haben. Kinder anderer ~~Orte~~ Gemeinden, die eine Brücker Schule besuchen, können beratend teilnehmen. ~~Sie~~ Die Mitglieder sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. ~~Die Mitglieder~~ Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von zwei Schuljahren benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats benennen einen **Sprecher Vorsitz** und **eine dessen** Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der **Sprecher Vorsitz** vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der **Sprecher Vorsitz** ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der ehrenamtliche Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom **Sprecher Vorsitz** zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt eine eigene Geschäftsordnung, welche der Verwaltung und den Stadtverordneten bereitgestellt werden muss. Bei begründeten Einwänden wird eine Änderung oder Klarstellung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem **SeniorenKinder- und Jugendbeirat** abgestimmt.

Vierter Teil: Ortsteile

§ 9 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
 2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 10 dieser Satzung.

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück gemäß § 11 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem (Verwendung der Schaltfläche mit dem orange-roten Rathaus oder direkte Eingabe <https://ris-brueck.komfa.de/index.php> im Browser) öffentlich bekannt gemacht (~~§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 8 BbgKVerf~~).
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen, **besonders schützenswürdig sind und nicht nach Abs. (3) anonymisiert werden können.**

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasster Beschlüsse können von jeder Person im Ratsinformationssystem über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem (Verwendung der Schaltfläche mit dem orange-roten Rathaus oder direkte Eingabe <https://ris-brueck.komfa.de/index.php> im Browser) eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Stadt Brück, öffentlich bekannt gemacht:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsteil Neuendorf:

- Bushaltestelle am Gutshof 3

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Schlossbusch::

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

- (2) Abweichend von Absatz (1) werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der **Ortsbeiräte** durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück **ausschließlich** im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Für den Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Für den Ortsbeirat des Ortsteil Neuendorf:

- Bushaltestelle am Gutshof 3

- (3) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

§ 12 sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brück, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de/rechtsgrundlagen/index.php?typ=1 sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück (<https://www.amt-brueck.de/amtsblatt/index.php>). Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 13 Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am ~~15.02.2024~~ 13.02.2025 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den ~~26.02.2025~~.....

Mathias Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am ~~13.02~~ 18.09.2025 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den ~~26.02~~2025

Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Brück wurde am ~~14.03~~2025 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den ~~14.03~~2025

Ryll
Amtdirektor